

der Vnmündigen Güter / auff's Teuerste zu  
vorkauffen / durch die Waisenherren anzu-  
ordnen wissen wirdt. Bey welchem Kauff es  
also bewenden / vnd darwider von den Män-  
digen nachmaln nichts eingewendet / vnd vnter  
dem *prætext* des *beneficij. L. 2. C. de rescind.*  
*vendit.* keine newe auffwiegelung vorstattet  
werden soll.

Was aber von Kleidern / Bethgewanth /  
oder andern Haußrath / so durch lange be-  
haltung vorterbet / vnd Schadhafft werden  
pfeget / den Vnmündigen mit Nutz zu Gelde  
gemacht werdē kan / Sollen die Vormünder /  
auff's teuerste als immer möglich / mit vor-  
wissen vnd bewilligung der Waisenherren / zu-  
vorkauffen macht habē / in keinerley wege aber  
daben ihren selbst eygenen vorthail / im vortrit  
des Kauffs zusuchen / oder desselbigen sich zu-  
gebrauchen berechtiget sein / sondern dem je-  
nigen / welcher es am teuersten bezahlen würde  
hinlassen.

Was sonst wegen Educirung vnd Auff-  
erziehung der Mündlein / wo dieselbte nach  
ihrer Eltern Tode angestellet werden solle / vnd  
was etwa diesem mehr anhängig / fürfallen  
möchte / Inn solchem allem / werden die Vor-  
münder